Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 62 (1984)
Heft: 2

Artikel: Stauffacherinnen-ABC : das geköpfte Oberhaupt
Autor: Wiedmer-Zingg, Lys
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721091

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stauffacherinnen-ABC

Lys Wiedmer-Zingg

Das geköpfte Oberhaupt

Von 1911 an bis heute war der Mann gemäss geltendem Eherecht das Oberhaupt der Familie, die Frau der Hals, auf dem es sich drehte. Das heisst, die Gattin hat dem Ehemann mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Sie verfügt ihrerseits über die Schlüsselgewalt; er aber hatte das Sagen. Zwanzig Jahre brauchte damals das Eidgenössische Parlament, um dieses Eherecht zu kreieren, nämlich von 1890 und 1910, und es war für die damalige Zeit fortschrittlich, ging es doch darum, die Frauen, die bis 1880 unter der Vormundschaft der Ehemänner standen, besserzustellen. War es Ende des letzten Jahrhunderts ein einziger Mann, der das Eherecht schuf, nämlich Eugen Huber, hat sich in den letzten Jahren eine grosse Expertenkommission, zusammen mit Bundesrat und National- und Ständerat mit ihren Kommissionen, um eine partnerschaftliche Reorganisation des Eherechtes bemüht. Zu den 139 Artikeln entstanden 1473 Seiten Protokoll!

Nicht wenige sehen nun in der Revision des Eherechts bereits den Untergang der Familie vorgezeichnet. Sie plädieren für die Beibehaltung der alten Ordnung. Jemand soll in der Familie das letzte Sagen haben, und das muss der Mann sein. Die Partnerschaftsidee des neuen Eherechts wird als Anfang vom Ende angesehen. Sie meinen: «Die Rollenverteilung des heute noch geltenden Eherechts mag zwar etwas eng sein, aber hat es mit dem Mann als Oberhaupt der Familie nicht doch in den meisten Familien funktioniert ...?»

Oh ja, das alte Eherecht ist – wie übrigens das neue auch – in einer guten Ehe eigentlich überhaupt nicht spürbar.

Nur in Konfliktsituationen zeigen sich die Pferdefüsse: Wenn die Frau beispielsweise wieder berufstätig sein möchte, braucht sie heute dazu die Einwilligung ihres Mannes. Und in wievielen Ehen «dürfen» und «durften» Frauen nicht arbeiten, damit die Nachbarn nicht denken sollten, der Mann vermöge es nicht, die Familie zu ernähren? Der Mann bestimmt auch den Wohnort, er verwaltet das Vermögen, auch jenes der Frau. Bei einer Scheidung, aber auch beim Tod des Ehegatten, wird es vollends ungerecht. Aus dem gemeinsam Erworbenen hat das Oberhaupt der Familie ⅔ zu gut. Der Hals, auf dem es sich dreht, also die Frau, aber nur ⅓. Doch nach dem neuen Recht sind beide Partner gleichwertig. Das bedeutet, für den Gesetzgeber ist nicht die berufliche Arbeit des Mannes als Ernährer der Familie wichtiger als jene der Frau für die Familie. Beides wird gleichwertig eingestuft.

Das alte Eherecht ist auch darum überholt und unglücklich, weil es keine Lebensphasen berücksichtigt. Die gleichen Vorschriften gelten für Ehen mit und ohne Kinder sowie für Ehen, in welchen nur der Mann berufstätig ist oder in denen beide einem Beruf nachgehen.

Nun, Männer müssen sich im Erwerbsleben vieles gefallen lassen. War für sie, dank ihrer Oberhaupt-Funktion, nicht die Familie der letzte Hort, wo sie das Sagen hatten? wo sie die Grössten waren? wo sie Mut tanken konnten für den Alltag? eine Art Motivation, das Leben zu bestehen?

Ich glaube, wer sich im Leben gedrückt fühlt und zu Hause wieder drückt, oder von seinem Partner eine lebenslängliche Verstellung «Du bist der Grösste» verlangt, wird aus dem Teufelskreis nie herausfinden.

Es sind heute in der Mehrheit Frauen, welche die Ehescheidung verlangen, die sich selbst nach fünfzehn, zwanzig Ehejahren sagen: «Jetzt habe ich genug.»

Der neue Gleichberechtigungsartikel der Bundesverfassung hat hier den Weg gezeigt: Das neue Recht will auf dem Boden der Gleichberechtigung die Partnerschaft der Ehegatten in allen Bereichen der Gemeinschaft und der Familie. Echt gelebte und immer wieder neu zu erringende Partnerschaft überdauert alle Ehephasen, und aus dieser gleichwertigen, gleichverpflichteten und verpflichtenden Partnerschaft kann eine echte und tiefe, aber auch möglichst individuelle Partnerschaft entstehen.

Denn eine ewig «kuschende» Mutter, ein nur am Rand erscheinender Vater, der dann allerdings das Sagen über das Schicksal der ganzen Familie hat, darf nicht der Weisheit letzter Schluss sein; schon der nächsten und übernächsten Generation zuliebe nicht!

Lys Wiedmer-Zingg